

## Anlage 1

# Bestandsverzeichnis gemäß § 8 MPBetreibV

Der Betreiber hat für alle aktiven nichtimplantierbaren Medizinprodukte ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Aufnahme in ein Verzeichnis, das auf Grund anderer Vorschriften (§ 12 MedGV) geführt wurde, ist ebenfalls möglich. Zulässig sind alle Datenträger.

Bestandsverzeichnisse nach § 12 MedGV dürfen weitergeführt werden und gelten als Bestandsverzeichnis entsprechend § 8 MPBetreibV.

Bezeichnung, Art und Typ des Medizinproduktes	Loscode oder Seriennummer, Jahr der Anschaffung	Name / Firma / Anschrift des nach § 5 MPG Verantwortlichen für das jeweilige Medizinprodukt	wenn angegeben: die dem CE- Zeichen hinzugefügte Kennnum- mer der Benannten Stelle	Standort, betriebliche Zuordnung/ Identifika- tionsnum- mer (soweit vorhanden)	Frist für sicherheits- technische Kontrollen (nach § 6 Abs.1 MPBetreibV)